

1933: Es stand in der Zeitung

Auf einer Veranstaltung des Historischen Archivs sprach mich ein älterer Herr an und machte mich auf einen Anfang Oktober 1933 in Kirchohsen stattgefundenen Großbrand aufmerksam, in dessen Gefolge sein Vater und eine Reihe weiterer Männer (allesamt ehemalige SPD- oder KPD-Mitglieder) fälschlich verdächtigt und verhaftet worden waren. Er beschaffte mir daraufhin zwei seinerzeit in der Deister- und Weserzeitung erschienene Artikel, mochte mir aber auch 79 Jahre nach den Geschehnissen nichts näheres dazu – und schon garnicht zur Veröffentlichung - aufschreiben. Auch die weitere Suche nach Zeitzeugenberichten führte leider zu nichts verwertbarem.



Der rote Mob wütet noch!

Kommunistische Brandstiftung

Sechs Gebäude in Kirchohsen eingeäschert. / Einer der größten Brände im Kreise

In der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag brach kurz nach 3 Uhr auf dem früheren Rittergute in Kirchohsen (Pächter Garbe), dem jetzigen Anwesen der Hofbesitzer Feldmann und Lambrecht, ein Brand aus, der das Lambrechtsche Wohnhaus sowie drei Scheunen und ein kleineres Vorwerk völlig in Schutt und Asche legte. Das Vieh konnte gerettet werden.

Als gegen 5.30 Uhr morgens ein Teil der zur Hilfe gerufenen auswärtigen Wehren bereits abgerückt war, stand plötzlich das wenige hundert Meter entfernt liegende Gehöft des Landwirts Niemeyer in Flammen. Die große, die gesamte diesjährige Ernte enthaltene Scheune sowie Vorwerk und Kuhstall brannten bis auf den Grund nieder. Unzweifelhaft liegt bei beiden Bränden Brandstiftung vor.

Zu dieser Meldung erfahren wir noch

folgende Einzelheiten:

Bei dem ersten Großfeuer handelt es sich um zwei Höfe, die von dem ehemaligen Rittergut abgeteilt sind und den Landwirten Feldmann und Lambrecht gehören. Trotzdem die Feuerwehren von Kirch- und Hagenohsen, Emmern, Grohnde, Tündern, Ohr und Hameln mit drei Motorspritzen dem Brande unter der umsichtigen Leitung von Kreisbrandmeister Rathing= Gut Oehrsen mit allen Mitteln zu Leibe gingen, war an eine Rettung der mit den Erntevorräten dieses Jahres bis zum Dach gefüllten Scheunen nicht zu denken. Während das Lambrechtsche, erst neu errichtete Wohnhaus vollkommen niederbrannte, konnte das Feldmannsche vor Schaden bewahrt werden. Auch der beiden Landwirten gemeinsam gehörende große Viehstall wurde mitsamt dem Vieh gerettet, was vor allem dem tatkräftigen Eingreifen der Ohsener Steigermannschaft zu danken ist.

Auch in der Niemeyerschen Scheune fanden die Flammen an den riesigen Getreidevorräten reiche Nahrung. Zu diesem Brande wurde von Hameln aus auch noch die Kleinmotorspritze mit dem Mannschaftswagen alarmiert. Doch brauchte diese nicht mehr in Tätigkeit zu treten. Desgleichen wurden auch die ebenfalls am Brandplatze eingetroffenen Feuerwehren aus Hämelschenburg, Hastenbeck, Aerzen und Pymont nicht ganz mehr eingesetzt, sondern blieben in Bereitschaft liegen. Nur durch die

fast völlige Windstille

ist es zu erklären, daß der Nachbarhof des Landwirts Sommermeyer nicht auch Feuer gefangen hat. Hinzu kommt die in Anbetracht der großen Hitze und der Gefährlichkeit der Brände fast übermenschliche Leistung der Wehrleute, von denen ein jeder mit aller Aufopferung arbeitete.

Gegen 10 Uhr am Sonntag vormittag war der Brand auf beiden Plätzen auf seinen Herd beschränkt und eine weitere Ausdehnung verhindert. Unter Hinterlassung einer starken Brandwache der Kirchohsener Wehren konnten die übrigen wieder abrücken.

Landrat Dr. Lambert, Kreisinspektor Falke, Standartenführer Kalusche, Staatsanwalt Klusmann = Hannover und zahlreiche Polizei- und Kriminalbeamte nahmen sofort die Ermittlungen auf, die zur Festnahme einer Anzahl Personen führten. Es besteht darüber Gewißheit, daß beide Brände

von kommunistischer Seite angelegt,

worden sind. In allen Kreisen der Bevölkerung herrscht die stärkste Empörung über die schändliche Tat.

Noch heute vormittag boten die Brandstellen einen trostlosen Anblick. Die Baulichkeiten sind dem Erdboden gleich. Zwischen dem verkohlten Gebälk, den niedergelegten Hauswänden sieht man Ueberreste des Mobiliars und an der Stelle der Scheunen die verbogenen Eisenteile landwirtschaftlicher Maschinen. Unter dem Trümmerhaufen bemerkt man auch jetzt noch starke Glut, und ab und zu bricht noch einmal eine Flamme durch. Die Getreidemassen verkohlen langsam und werden noch tagelang die Luft mit ihrem Brandgeruch füllen. Ein ähnliches Bild der Zerstörung bietet sich auf dem Niemeyerschen Hofe, wo zum Glück auch das Wohnhaus gerettet werden konnte. Wie uns Kreisbrandmeister Rathing mitteilte, gehört

der Brand in Kirchohsen zu den größten,

die je im Kreise Hameln=Pymont gewüetet haben. Den Schaden beziffert man mit 100.000 Reichsmark nicht zu hoch.

Deister- und Weserzeitung 86. Jahrgang, Nr. 236, 9. Oktober 1933

12 Jahre Zuchthaus für Broda.

**8 Jahre Ehrverlust / Die Sühne für die Brandstiftung in Kirchohsen /
Keine politischen Hintergründe der Tat.
Der Staatsanwalt beantragte die Todesstrafe.**

Aus der Vormittagsverhandlung sind noch die Namen der Beisitzer nachzutragen: die Landgerichtsräte Dr. Fitz und Dr. Lange.

Die Nachmittagsverhandlung.

Nach der Vernehmung des Angeklagten Broda am Freitag morgen unternahm das Gericht einen Besichtigungsgang. Die Brandstellen wurden in Augenschein genommen und Broda Gelegenheit gegeben, den Weg zu bezeichnen, den er genommen hatte und die Stellen anzugeben, die er zum Ueberklettern der Bäume benutzt hatte. Hier waren auch Fußabdrücke gefunden worden. Der Weg führte über die Brandstelle von Lambrecht zu der Feldmannschen in Kirchohsen. Dann wurde die Niemeyersche Brandstelle besichtigt und der Weg des Brandstifters von Emmern her verfolgt an dem Beckschen Grundstück vorbei, dem Arbeitslager, sowie der Kreuzungspunkt am Thie, wo sich Grothe und Lehrer Bahr von Broda trennten. Von Schmalkuche aus wurde der Weg nach Kirchohsen zurück genommen. Wenige hundert Meter von der Lambrechtschen Scheune entfernt, liegt Gut Ohsen, der Sitz des Organisationsleiters vom Bückebergfest, und herüber grüßt der Bückeberg, der vor kurzem noch jene große Bauernkundgebung, die ein halbe Million Deutsche in Einmütigkeit versammelt sah. Und heute ist das am Fuße des Kundgebungsplatzes liegende Kirchohsen der Schauplatz einer Gerichtsverhandlung, in welcher Brandstiftungen an deutschen Bauerngehöften verhandelt wurden, wie sie trauriger nicht gedacht werden können. Sechs Gebäude gingen in Flammen auf, viel wertvolles Gut wurde vernichtet. Ein Bild von dem Schrecken jener Nacht brachte dann die

Zeugenvernehmung.

Sie begann kurz nach 12.30 in der Schule; 22 Zeugen waren erschienen. Zur Vernehmung gelangten zuerst

Gegen 3.30 Uhr wurde der Brand gemeldet. Da hat der Zeuge Verdacht geschöpft. Broda meint, er habe die Frage nach der Zahl der Anwesenden wegen der Verteilung des Schnapses gestellt.

Zeuge Otto Halske, Schlosser, hat Broda in der Nacht gesehen; er ging von der Feldmannschen Brandstelle zur Hauptstraße. Dem Zeugen fiel auf, daß er vorbeiging ohne zu grüßen.

Frau Dora Halske, die Frau des eben vernommenen Zeugen hat Broda gegen 6.30 Uhr am Sonntag morgen gesehen. Er fiel der Zeugin auf, besonders, weil er lehmbeschmiert auf dem Rücken war. Sie hatte das Gefühl: Der ist es.

Zeuge Herm. Fuhrke, Schlachter, Kirchohsen, hat Broda in der Brandnacht an der Brandstelle gesehen und forderte ihn auf, zu helfen. Sie holten dann zusammen einen Koffer aus dem Haus. Ihm war aufgefallen, daß Broda als erster an der Brandstelle erschienen war.

Zeuge Fritz Krückeberg kennt den Angeklagten seit 1919. Er erzählt: Bei einer Feier vor 6 — 8 Jahren im Hause des Zeugen nahm Broda in heiterer Stimmung eine Flasche und warf sie gegen die Wand. Nach dieser Aufwallung war er wieder ganz normal. In der Brandnacht hat Broda auch von der in seinem Besitz befindlichen Liste der Kommunisten gesprochen. Weiter fiel das Wort von der „Rache für den Bückeberg“, von wem, weiß der Zeuge nicht. Erregt sei Broda gewesen, aber nicht betrunken. Wochen vor dem Brand hat der Angeklagte einmal über seine Lage geklagt.

Zeuge von Daake = Kirchohsen, Landwirt, hat Broda etwa 3.30 Uhr bei dem Lambrechtschen Gebäude gesehen, den Stock über dem Arm, eine Zigarette im Mund. Er erschien mit dem Landrat, dem Standartenführer Kalusche u.a. in des Zeugen Haus, brachte die Liste der zu verhaftenden Marxisten und gab sein Urteil über die einzelnen Personen auf der Liste ab.

Zeuge Oberlandjäger Bernhard Sievers = Börry kennt Broda. Der Zeuge wurde von Broda u.a. einmal mit Äpfeln beworfen. Bei der Verfolgung wurde das Rad des Zeugen dann von Broda fortgestellt. In der Brandnacht hat der Zeuge Broda bemerkt, der nicht ganz sauber, niedergeschlagen und „verhagelt“ ausgesehen habe. Bei dem Niemeyerschen Brande sah er Broda, der ein Schwein rettete.

Zeuge Oberlandjäger Wilh. Reese = Grohnde bemerkt, daß Broda nicht gut angesehen gewesen sei. Die obengenannten Vorfälle, zu denen noch eine Barrierenbeschädigung hinzukam, sind alle in einer Nacht passiert, von der Fensterscheibe im Pfarrhaus bis zu dem Strohdienbrand.

Der Vorsitzende weist den Angeklagten auf dies merkwürdige Zusammentreffen hin, Broda leugnet aber, etwas von den übrigen Vorgängen zu wissen. So will er die Fensterscheibe im Pastorat aus den genannten Gründen eingeworfen haben.

In der Brandnacht trat Broda an den Zeugen heran und forderte Oberlandjäger Reese auf, die Kommunisten zu verhaften, die für den Brand in Frage kämen

Broda gibt das zu.

Zeuge v. Garbe = Bad Pyrmont kennt Broda aus gemeinsamer Lehrzeit und von der Baugewerbeschule in Nienburg, hat aber nichts Außergewöhnliches an Broda bemerkt. In der Brandnacht sah der Zeuge Broda an der Brandstelle. Ihm fiel auf, daß er dem Zeugen kaum antwortete. Broda kam dem Zeugen angetrunken vor. Bei einem späteren Gespräch sagte Broda zu dem Zeugen:

„Das ist die Quittung für das Erntedankfest.“

Zeuge Dr. Jacoby = Kirchohsen, Arzt, ist nichts Unnormales an dem Angeklagten aufgefallen. Er hat sich protokollarisch dahin geäußert, daß Broda nach Alkoholgenuß brutal sei. Das entnahm er Äußerungen Verletzter, die Dr. J. verbunden hatte. Den Gedanken des Epilepsieverdachtetes kann Dr. J. nicht unterstützen. Fälle aus Nienburg, wo Broda die ganze Zimmereinrichtung seiner Wirtin zerschlagen u.a. deuten zwar an sich in dieser Richtung.

Zeugin Fr. Parday = Hannover ist weitläufig mit dem Angeklagten verwandt und wird nachträglich vereidigt. Die Niedergeschlagenheit des Angeklagten schildert sie so, daß Broda oft stundenlang in eine Ecke gestiert habe. Auch Selbstmordgedanken soll er geäußert haben.

Landrat Dr. Lambert = Hameln

bestätigt, daß er bei dem v. Daakeschen Grundstück stand, als Broda auf ihn zukam und ihm erklärte, der Brand könne nur von Kommunisten oder Marxisten angelegt sein und er, Broda, habe eine Liste. Der Landrat lehnte aber eine Verhaftung ab, da noch keine Spur vorlag. Broda meinte da, der Brand sei offensichtlich die Quittung für den Bückeberg. Darauf ging Broda seines Weges. Von Betrunkenheit war nichts zu merken. B. war vielmehr sehr ruhig. Der Landrat veranlaßte aus Präventivgründen die Verhaftung von achtzehn Marxisten. Er beraumte dann eine Sitzung an, die bei von Daake stattfand, und an der die Landjäger teilnahmen. Hier erinnerte er sich an Broda und ließ ihn rufen.

Der Staatsanwalt Assessor Klußmann fragt den Zeugen: „Wie haben die beiden Brände hier im Ort gewirkt?“ Der Landrat: „Es entstand große Erregung.“ Das Feuer wurde dann als Terrorakt in Zusammenhang mit dem Bückebergfest gebracht.

Der Angeklagte betont, daß er von dritter Seite aufgefordert worden ist, in das Haus von Daakes zu gehen. Ferner sei die Liste schon dort gewesen, nicht erst von ihm mitgebracht worden.

Hierauf zieht sich das Gericht zu einer Beratung zurück, nach deren Beendigung als letzter Zeuge Schaper = Hameln vernommen wird. Der Zeuge hat sich über die Protektion Lehmanns durch Broda gewundert, der als Marxist bekannt gewesen sei.

Das Sachverständigen — Gutachten von Obermedizinalrat Dr. Schütte

folgt nun. Der Sachverständige betonte, daß Broda gut und richtig auffasse, abgesehen von einigen Gedächtnislücken, und daß er sich richtig zu verteidigen wisse. Störungen seien nicht aufgetreten, die Beobachtung des Angeklagten habe vom 14. bis 31. d. Mts. gedauert. Zuerst habe er, der Sachverständige, den Eindruck gehabt, einen Geisteskranken vor sich zu sehen. Diese Vermutung habe sich aber nicht bestätigt. Die Frage war, ob Broda ein Epileptiker sei, der an Dämmerzuständen leidet. Ein einziges Mal hätte Broda in der Nacht eine längere politische Rede gehalten, aber nicht im Wachzustand. Von Simulationen könnte auch keine Rede sein. In der Anstalt war der Angeklagte teilnahmslos. Auffallend waren die Beweggründe, die er für seine Tat angab: er habe den Drang gehabt, die Tat zu begehen, um einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem friedlichen Dorf und dem eigenen zerrissenen Innern. Nervöse

Erregungszustände seien das einzige, was aus der Beobachtung festzustellen übrig bliebe, von Geisteskrankheit könne man nicht sprechen. Die lange Zeit der Erwerbslosigkeit habe den Angeklagten zermürbt so daß ihm auch Selbstmordgedanken kamen. Auch die einzelnen Fälle, in denen Broda getobt, bzw. besinnungslos gewesen wäre, ließen keine Schlüsse zu. Alles deutete auf eine etwas psychopathische Natur hin.

Für die Tat selbst konnte nur ein pathologischer Rausch in Frage kommen. Doch dazu gehört neben einer minderwertigen Persönlichkeit und einer starken Gemütsbewegung völlige Besinnungslosigkeit mit nachfolgendem Tiefschlaf. Dies letztere fehlt aber, ebenso die starke Trunkenheit. Der Sachverständige hält daher für den Grund der Tat Zwangsvorstellungen. Dazu seien die Aussagen von Bahr wichtig. Man könne auch von Anklängen an Pyromanie sprechen. Broda habe geäußert, daß er schon bei früheren Bränden an der Zerstörung der Werte Freude gehabt habe. Solche Menschen seien geistig minderwertig, aber nicht geistig krank. Darum müsse er, der Sachverständige, erklären, daß eine krankhafte Geistesstörung im Sinne des § 51 StGB, weder damals bestand noch heute bestehe.

Damit schließt die Beweisaufnahme

und der Vorsitzende weist den Angeklagten darauf hin, daß er nicht nur nach § 308 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 4.4.1933, sondern im Falle Lambrecht möglicherweise auch aus § 306 Abs. 2 StGB, dem Tatbestand mit höherer Strafe, und im Falle Niemeyer wegen versuchten Verbrechens aus § 306, Abs. 2 in Tateinheit mit vollendetem Verbrechen aus § 308 bestraft werden könne; möglicherweise käme auch fortgesetztes Verbrechen nach § 306, Abs. 2, als versuchte Tat in Verbindung mit § 73 und § 308 im zweiten Falle in Betracht.

Das Plädoyer des Staatsanwalts.

Staatsanwalt Assessor Klußmann

führte in seinem Plädoyer aus, der Sachverhalt sei in tatsächlicher Hinsicht restlos geklärt. Im Falle Lambrecht habe Broda die Brandstiftung direkt neben dem Wohnhaus unternommen und mußte damit rechnen, daß das Feuer auf das Wohnhaus übergreift. Im zweiten Falle sprang das Feuer auf das Wohnhaus nicht über. In beiden Fällen aber entstand in der Bevölkerung große Erregung. Entscheidend ist, aus welchem Motiv der Täter gehandelt hat. Daß er für seine Tat verantwortlich zu machen ist, hat der Sachverständige dargelegt. Broda ist bei der Brandlegung ganz sachgemäß vorgegangen, hat, wie die Zeugen bekunden, das eine Tor selbst aufgemacht, ist eingedrungen und hat das Feuer angelegt, beteiligte sich dann an den Löscharbeiten, ohne daß den betreffenden Zeugen eine Trunkenheit des Angeklagten aufgefallen wäre. Alkohol war es also nicht. Aber auch die innere Zerrissenheit infolge der langen Stillschließung konnte nach Ansicht des Staatsanwalts den Angeklagten nicht dazu treiben, da Broda als Landkind habe wissen müssen, welche ungeheuren Werte ein solches Feuer vernichten müsse. Aus der Äußerung: „Bei einem Brande bleibt es nicht!“ müsse man folgern, daß der Angeklagte bei der Tat bei ganz klarer Besinnung gewesen ist.

Auch das Verhalten Brodas in der Listenfrage zeige ein klares, zielbewußtes Denken und Handeln. Um einer inneren Zerrissenheit Ausdruck zu verleihen, bedürfe es keiner

zwei Brandstiftungsfälle. Daher war der Staatsanwalt der Ansicht, daß der Angeklagte wußte, was er tat, und es auf die Wirkung gegenüber der Bevölkerung abgesehen hatte, die er in Angst oder Schrecken habe jagen wollen. Auch die Absicht, welche in dem Gesetz vom 4.4.1933 gefordert wird, hält der Vertreter der Anklagebehörde für vorliegend.

Zur Strafzumessung stellt Staatsanwalt Klußmann unter Bezugnahme auf den auch hier dieser Tage besprochenen Artikel aus der „Preußischen Justiz“ fest, daß die Gesetze des neuen Staates mit Bewußtsein harte Strafen androhen und legt das an dem Grundgedanken der neuen Justiz dar. Das Gesetz vom 4.4.1933 sei hier anzuwenden in Verbindung mit § 306 StGB; im zweiten Fall nahm er einen Versuch des Verbrechens aus § 306 StGB an, da das Wohnhaus nicht abgebrannt ist. Dazu ein vollendetes Verbrechen nach § 308. Ein fortgesetztes Verbrechen im Sinne des Gesetzes liege nicht vor, da zwei Brandstiftungen von vornherein nicht beabsichtigt gewesen seien. Das unsoziale Verhalten des Angeklagten lasse eine scharfe Strafe angemessen erscheinen. Kein Mensch werde es verstehen, wenn ein Mann wie Broda irgendwelche Milde zu fühlen bekäme.

Der Staatsanwalt beantragt daher gegen Broda die Todesstrafe in zwei Fällen und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeiten.

Verteidiger Rechtsanwalt Schütte

stellt zuerst § 51 StGB ab. Das Gutachten des Sachverständigen lautet darauf hinaus, daß es sich bei Broda um eine minderwertige Persönlichkeit handle, die minder verantwortlich handle, aber sich nicht in derart krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, daß § 51 zur Anwendung kommen könne. Medizinalrat Dr. Schackwitz habe bei der Untersuchung des Angeklagten § 51 ohne weiteres als gegeben angesehen. Aber auch Obermedizinalrat Dr. Schütte spreche ja davon, daß Broda im ersten Augenblick auf ihn den Eindruck eines Geisteskranken gemacht habe. Broda könne daher nicht verurteilt werden, sofern auch nur die Möglichkeit bestehe, daß er im Augenblick der Tat geistesgestört gewesen sei.

Frage man nach dem Motiv, wie es das Gesetz vom 4.4.1933 voraussetze, so müsse man nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes feststellen, daß es auf politische Terrorzustände zugeschnitten sei, die es auch offensichtlich treffen wolle. Da eindeutig erwiesen sei, daß Broda mit Kommunisten und Marxisten nichts zu tun gehabt habe, also eine politische Tat nicht vorliege, könne auch eine Anwendung des Gesetzes vom 4.4.1933 nicht in Frage kommen. Es lägen vielmehr Zwangs-vorstellungen vor, die ihn zu der Tat getrieben hätten. Nach dem Gesetz vom 4.4. könne aber nur der bestraft werden, der die Absicht hatte, in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen. Diese Absicht — das müsse aber eindeutig festgestellt werden — sei dem Angeklagten nicht nachgewiesen worden, womit die Anwendung dieses Gesetzes entfalle. Broda sei ein Brandstifter, aber nicht ein Verbrecher gegen das Gesetz vom 4.4. Ein Gericht im neuen Staate werde zwar streng, aber gerecht urteilen müssen und zwar nach dem Gesetz, das zur Anwendung bestimmt sei. Das aber sei in diesem Falle das Strafgesetzbuch, das an sich schon schwere Strafen für Brandstiftung androhe.

Den § 306 StGB hält der Verteidiger darum nicht für anwendbar, weil Broda sich im Augenblick der Tat nicht bewußt war, daß das Gebäude das er ansteckte, zur

Wohnung von Menschen diene wie es § 306 Ziff. 2 fordert. Broda habe vielmehr die Absicht gehabt, die Vorräte in Brand zu stecken. Darum könne nur § 308 zur Anwendung kommen, der mildernde Umstände kennt.

Die Staatsanwaltschaft bleibt demgegenüber der Ansicht, daß das Gesetz vom 4.4.1933 Anwendung findet.

Angeklagter Broda

erhält dann das letzte Wort. Er schließt sich grundsätzlich den Ausführungen des Verteidigers an und bemerkt dann, daß sein Leben nur aus einer Kette von Mißerfolgen zusammengesetzt sei. Die Tat und die Folgerungen daraus habe er sich in seinem damaligen Zustand nicht logisch vor Augen geführt. Die Schuld könne er auch nicht wieder gutmachen, aber die Strafe wolle er auf sich nehmen.

Das Gericht zieht sich darauf zur Beratung zurück. Um 21 Uhr, nach zwölfstündiger Tagung, erscheint das Gericht wieder und verkündet, nachdem es noch einmal kurz in die Verhandlung eingetreten ist.

Das Urteil:

Der Angeklagte Broda wird wegen vollendeten Verbrechens nach § 306, Absatz 2, in Tateinheit mit vollendetem Verbrechen nach § 308, weiter wegen versuchten Verbrechens nach § 306, Abs. 2, in Tateinheit mit vollendetem Verbrechen nach § 308 StGB zu einer

Gesamtzuchthausstrafe von 12 Jahren

und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 8 Jahre verurteilt. Die Untersuchungshaft wird voll angerechnet.

In der Urteilsbegründung

führt der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Dr. Fahlbusch, u.a. aus, daß das Gericht das Eingreifen von § 51 verneint und sich dem Gutachten des Sachverständigen angeschlossen habe. Er sei des weiteren der Ansicht der Staatsanwaltschaft gefolgt, daß ein Delikt gegen das Gesetz vom 4.4.1933 vorliegt, da dies Gesetz nach Ansicht des Gerichts nicht voraussetzt, daß ein politischer Beweggrund besteht. Es genügt vielmehr die Erfüllung des Tatbestandes. Den Verdacht, daß Broda die Absicht gehabt habe, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu erregen, könne das Gericht nicht von der Hand weisen, halte dies Motiv jedoch nicht für bewiesen. Es galt vielmehr für das Gericht, nachzuweisen, daß Broda durch die Tat seine innere Zerrissenheit hat austoben wollen. Erwiesen ist, daß Broda sich in zwei Fällen der Brandstiftung schuldig gemacht hat.

Bei Bemessung des Strafmaßes, das nach § 306 zu bilden war, hat das Gericht in Betracht gezogen, daß der Angeklagte nicht vorbestraft und durch langjährige Arbeitslosigkeit verbittert war. Andererseits wirkte strafscharfend die Vernichtung großer Werte und die Gefährdung von Menschen. Daher erkannte das Gericht im ersten Falle auf 8 Jahre, im zweiten auf 6 Jahre Zuchthaus und zog diese Strafe gemäß § 74

StGB zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 12 Jahren zusammen. Da die Handlungsweise des Täters als ehrlos bezeichnet werden muß, wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf 8 Jahre aberkannt.

Broda nahm das Urteil gefaßt auf, und nachdem der Vorsitzende die Sitzung geschlossen hatte, leerte sich der Schulsaal sehr schnell.

Dr. G. B.

Deister- und Weserzeitung 86. Jahrgang, Nr. 253, 28. Oktober 1933

die Brandstiftungsgeschädigten.

Landwirt Lambrecht erklärt, daß er keine Beziehung zu Broda gehabt, also ein Racheakt nicht vorliegen könne. Gegen 2.45 Uhr hörte er ein Brummen, das auch seine Schwester vernahm, die plötzlich schrie: „Friedrich deine Scheune brennt!“ Als er ans Fenster trat, schlugen die Flammen aus dem Giebel. Es gelang, die Pferde zu retten. Draußen stand Broda und rauchte eine Zigarette. Der Zeuge schrie Broda an, der untätig dastand: „Du Lausejunge, faß doch mit an!“ Broda machte einen stumpfsinnigen Eindruck auf den Zeugen. Der Angeklagte sei auch weiter an der Brandstelle geblieben.

Landwirt Feldmann kennt den Angeklagten bereits zwei Jahre, doch besteht weder Freundschaft noch Feindschaft zwischen ihnen. Der Zeuge hat durch den Brand zwei Scheunen verloren. Mit der Versicherungssumme hofft er, seine Schäden gedeckt zu

sehen. Der Zeuge wachte kurz nach 3 Uhr auf, geweckt von seiner Frau, und sie meinte, ihre Scheune brenne. Es stellte sich aber heraus, daß das Feuer bei Lambrecht angefangen hatte. Als er das Vieh losband, sprang das Feuer bereits auf des Zeugen anliegende Scheunen über, die beide abbrannten, während das Vieh gerettet wurde. Der Zeuge hat den Angeklagten nicht gesehen.

Zeuge Landwirt Friedrich Niemeyer hat auch keinen Streit mit dem Angeklagten gehabt, ihn auch selten gesprochen. Mit der Versicherungssumme wird sein Schaden nicht gedeckt. Auch dieser Zeuge wurde durch den Brand seiner Scheune geweckt. Als der Zeuge die Tür, die mit einer Kette und einem Holzschieber verschlossen war, öffnen wollte, fand er sie angelehnt. Nach Ansicht des Zeugen ist Broda durch eine Klappe gestiegen, die offen war. Der Angeklagte behauptet dagegen, durch das Tor gekommen zu sein, das offen gewesen sei.

Zeuge Hermann Meyer, 38 Jahre alt, Landwirt und Schiedsmann, wohnt in dem Hause seines Schwiegervaters Niemeyer. In zwei Fällen an einem Tage hatte Broda einen Sühnetermin bei ihm. Die Beträge des Schiedsurteils sind noch nicht bezahlt. Meyer hatte am Tage vorm Brande Broda gemahnt, der sich darauf jedoch nicht meldete. Geklärt wird, daß der Zeuge nicht vermutet hat, es sei ein politischer Racheakt Brodas, weil Meyer Gründer des Stahlhelm ist. Auch Meyer glaubt, Broda sei durch die Klappe eingestiegen. Er hatte das Gefühl gehabt, daß Broda als Täter in Frage komme. Auf den Hinweis des Vorsitzenden, eine Aeußerung des Zeugen lasse erkennen, daß er Broda solche Tat zutraue, deutet der Zeuge gewisse Verhältnisse an, auf welche der Vorsitzende nunmehr näher eingeht.

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf eine Aussage des Oberlandjägers Reese, nach welcher **Broda für folgende Vorfälle verantwortlich gemacht wird:**

Eine Strohdiege ist vor einiger Zeit abgebrannt; an der Betglocke in der Kirche fand man den Strick abgeschnitten und gleichzeitig läuteten nachts plötzlich die Glocken; eine Fensterscheibe im Pastorat wurde eines Nachts eingeworfen; in die Schule ist nachts jemand eingestiegen und hat die Tafeln beschmiert.

Das Einwerfen des Fensters in dem Pastorat gibt der Angeklagte zu und erklärt den Fall so, daß er einen Bekannten verständigen wollte und dazu einen Stein benutzte, der aber das Fenster zerschlug. Broda will den Pfarrer davon verständigt haben. Im übrigen erklärte der Angeklagte, mit den weiteren Vorfällen nichts zu tun gehabt zu haben.

Zur Vernehmung gelangten dann die

Besucher der Wirtschaft Schmalkuche.

Zeuge Karl Bormann, Eisenbahnbetriebsassistent, hatte Lehrer Bahr getroffen und veranlaßte ihn, mit zum Skat zu Schmalkuche zu gehen. Der Zeuge glaubt, daß Broda nicht mehr als vier bis fünf kleine Glas Bier und einige Korn getrunken hat. Eine Betrunkenheit hat er bei Broda nicht festgestellt. Eine Auseinandersetzung zwischen Bahr und Broda hat zwar stattgefunden, sie sei aber nicht ernster Natur gewesen. Den Angeklagten beurteilte er wie folgt: ein durchaus normaler, kluger Mensch, der verständig geredet hat. Eine Verbindung Brodas mit Marxisten hielt der Zeuge für ausgeschlossen. Von den übrigen Verdächtigungen hat er nur gehört, aber erst nach dem Brandakt am 7.-8. Oktober.

Zeuge Bäckermeister Koch kennt Broda nur als ordentlichen, verständigen Menschen. Auch er betont, daß Broda nicht viel getrunken habe. Des Zeugen Zeche betrug 1,80 Mark. Broda sei gegen Mitternacht noch völlig nüchtern gewesen. Dann berichtet der Zeuge von dem nachfolgenden Zusammensein bei ihm, dem Zeugen Koch, im Hause.

Der Zeuge betont, daß sein Schwiegersohn um 2 Uhr zu Bett gegangen ist und die Gäste sein Haus nach 20 Minuten wieder verlassen haben. Die 5 eingeschenkten Schnäpse seien jedoch nicht getrunken worden. Die Flasche (½ Liter) wurde von Broda mitgenommen.

Zeuge Schlosser Lücke schildert Broda als vernünftig denkenden Menschen und behauptet, daß an jenem Abend von jedem der Spieler 4 Glas Bier und 2 Schnäpse getrunken worden sind und Broda nüchtern gewesen sei.

Zeuge Lehrer Kurt Bahr, Hagenohsen, 34 Jahre alt, kennt Broda seit Ostern

1933. Er hält Broda für einen verständigen und gemütvollen Menschen. Verstimmung, aber nicht Wut hatte er an Broda bemerkt, als dieser seinen Posten verlor.



Architekt Broda, der Brandstifter

An jenem Abend hat der Zeuge nichts von vielem Trinken bemerkt. Er schildert eine Auseinandersetzung mit Broda, weil er, der Zeuge, weiteres Mittrinken abgelehnt hatte, worüber Broda spöttelte. Bahr hat Dreyer gebeten, ihn zu begleiten, da er das Gefühl gehabt habe, Broda wolle ihn überfallen. Sie trafen unterwegs einen Menschen, den er für Broda hielt. Hinter der Domäne erblickten sie den Brand bei Feldmann. Broda hat er nicht gesehen. Auf die Frage des Vorsitzenden, was er getan habe bei dem Brande, sagte er: „Ich hatte eine schöne Aufgabe bekommen, die Schweine im Garten zu hüten.“ (Heiterkeit.) Als der Zeuge bei dem Niemeyerschen Brande stand,

kam Broda und sagte: „Siehst du, bei einem Brande bleibt es nicht!“

und ging lachend weiter. Wenn Broda nicht so schnell weitergegangen wäre, so betont der Zeuge, hätte er Broda gefragt: „Hast du den Brand angelegt?“

Der Verteidiger ist überrascht über die Behauptung des Zeugen, daß ihm der Angeklagte unheimlich vorkam. Lehrer Bahr gibt die Möglichkeit zu, daß er durch den Zusammenstoß Brodas mit Hirt beeinflusst sei.

Zeuge Friedrich Grothe weiß von den Vorgängen bei Koch nichts mehr.

Zeuge Berthold Dreyer, Maurer 24 Jahre alt, kennt Broda seit 1920. Er habe niemals bemerkt, daß Broda unklar gesprochen hätte. Dreyer weiß, daß Broda nach dem Spiel,

während des nachfolgenden Knobeln, noch etwas gegessen und getrunken hat. Auch soll der Angeklagte noch bei Koch getrunken haben. Die Flasche nahm Broda mit, sie sei gut halt voll gewesen. Bahr, Grothe, der Zeuge und Broda gingen dann in das Arbeitsdienstlager und gaben die halbvolle Flasche da ab. Beim Herauskommen bat Broda Dreyer um Streichhölzer, und als Dreyer sagte: „Ich reiße einen an“,

forderte Broda eine Schachtel zu den Streichhölzern.

Als Dreyer weiterging, kam Bahr zu Dreyer. Von Ohsen kam plötzlich Broda und ging über die Bahn. Das zweite Mal sah der Zeuge Broda, als man hinter dem Viehstall bei Feldmann die zweite Spritze aufstellte. Broda kam von den Wiesen her und steckt sich eine Zigarette an.



Der Brandstifter Broda; mit vorgestreckter Hand der Vorsitzende des Sondergerichts, Landgerichtsdirektor Fahlbusch; rechts davon Regierungsassessor Köchling; rechts dahinter Kreisbetriebszellenleiter Melcher.

Nach der Vernehmung dieser Zeugengruppe

tritt eine Pause ein.

Gegen 16.30 Uhr wird die Zeugenvernehmung fortgesetzt.

Zeuge Henry Dörpmund = Emmerthal erhielt eine Flasche von Broda überreicht. Broda fragte den Zeugen, wieviel Leute da wären, wo sie ständen. Das war 20 Minuten vor 3 Uhr. Der Zeuge stellte die Flasche beiseite.

Auszug aus Band 14 der Schriftenreihe des Historischen Archives der Gemeinde Emmerthal, S. 106-107, Emmerthal 2012